

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag. Florian Reininger
Tel: (01) 711 00 DW 2259
Fax: +43 (1) 715 82 58
Florian.Reininger@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Finanzenper Email an:
e-Recht@bmf.gv.at**GZ: BMASK-10305/0019-III/A/4/2012**

Wien, 01.06.2012

**Betreff: Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankge-
setz 2012) - TDBG 2012; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezug nehmend auf das Schreiben vom 15.05.2012, GZ: BMF-010000/0013-
VI/1/2012, hinsichtlich des im Betreff näher bezeichneten Ministerialentwurfes nimmt
das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stel-
lung:

Allgemein ist anzumerken, dass der Entwurf durchgehend eine geschlechtsneutrale
Formulierung vermissen lässt. Auf Punkt 10 der Legistischen Richtlinien wird in die-
sem Zusammenhang hingewiesen.

Zu § 4:

In Zusammenschau mit den Erläuterungen zu § 4 ergibt sich, dass eine Leistung im
Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes dann vorliegt und in weiterer Folge der
Transparenzdatenbank mitgeteilt werden muss, wenn die Leistungsmerkmale aus
den Z 1 bis 3 kumulativ zutreffen.

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, „ist zusätzlich zu den Voraussetzungen
des § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 für das Vorliegen einer Leistung im Sinne des Transpa-
renzdatenbankgesetzes 2012 erforderlich, dass der Bund die Kompetenz zur Ge-
setzgebung und Vollziehung für den Bereich hat, zu dem die Erbringung der Leistung
gehört.“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wären dadurch Leistungen ausgeschlossen, die nicht auf Art. 10 B-VG beruhen (z.B. Leistungen aus dem Opferfürsorgegesetz, dem Verbrechensofergesetz oder Förderungen im Bereich des Behindertenwesens).

Die Formulierung in Abs. 1 Z 2 „Beschluss eines mit Bundesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpers“ ist insofern missverständlich, als auch Selbstverwaltungskörper regelmäßig durch ihre Organe handeln, sodass es sich richtiger Weise um einen „Beschluss eines Organs eines mit Bundesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpers“ handeln müsste.

In § 4 wird in der lit. f auch auf Sachleistungen Bezug genommen, die - wenn auch erst ab 2016 (§ 43 Abs. 3) - an die Transparenzdatenbank zu melden sind. Die Erläuterungen führen dazu aus, dass Sachleistungen der Sozialversicherung nicht zu den Sozialversicherungsleistungen, sondern „allenfalls“ zu den Sachleistungen im Sinne des § 11 zählen. Als Beispiel sind hier ausdrücklich Schulungen des Arbeitsmarktservices (AMS) für Arbeitslose angeführt. Abgesehen davon, dass Schulungen des AMS wohl keinesfalls den Sozialversicherungsleistungen (auch nicht als Sachleistung) zuzuordnen sind, lassen es die Bestimmungen ebenso wie die Erläuterungen offen, ob die vom AMS für Schulungen aufgewendeten Mittel an die Transparenzdatenbank zu melden sind, da diese lediglich „allenfalls“ zu den Sachleistungen zählen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht jedenfalls davon aus, dass eine Mitteilung an die Transparenzdatenbank – auch ab 2016 – nicht zu erfolgen hat.

Zu den Erläuterungen wird bemerkt, dass der darin angeführte § 4 Abs. 3 im Gesetzestext nicht existiert.

Zu § 6:

Als Sozialversicherungsleistung im Sinne des § 6 gelten nach den Erläuterungen u.a. Zahlungen aufgrund des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG). Dies gilt jedoch ausschließlich für das Insolvenzentgelt, nicht aber für sonstige Zahlungen nach dem IESG (§§ 13a bis d IESG). Eine Meldung dieser Zahlungen als Sozialversicherungsleistung im Sinne des § 6 ist damit ausgeschlossen.

Die Erläuterungen zu § 6 sind aus Gründen der Klarstellung wie folgt zu ergänzen: Mit „Bezügen aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern“ sind nur solche Leistungen erfasst, die aus von den Kammern verwalteten oder betriebenen Einrichtungen stammen. Leistungen, die über Pensionskassen im Sinne des PKG abgewickelt werden, oder direkte Leistungszusagen sind daher nicht erfasst, für diese gilt außerdem, dass sie nach § 29 Abs. 1 Z 1 in einem Lohnzettel ausgewiesen sind. Daher fallen Pensionsleistungen der Arbeiterkammern nicht unter § 6 Abs. 1 Z 2.

Zu § 8:

Die Definition der „Förderungen“ entspricht in den wesentlichen Definitionselementen den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln. Es ist daher davon auszugehen, dass das dazu in Praxis und Rechtsprechung entwickelte Verständnis auch dem vorliegenden Gesetz zugrunde zu legen ist. Sollte dies nicht der Fall sein (worauf bisherige Gespräche mit dem Finanzministerium hindeuten), so wäre dies im Gesetzestext durch eine eindeutige und sich von den Allgemeinen Rahmenrichtlinien unterscheidende Formulierung klarzustellen.

Zahlungen der Insolvenz-Entgelt-Fonds Service GmbH (IEF Service GmbH) nach den §§ 13a, 13b und 13 d IESG sind weder Sozialversicherungsleistung noch „Förderung“ im Sinne der §§ 6 und 8 des Transparenzdatenbankgesetzes 2012. Empfänger dieser Zahlungen sind die jeweiligen Träger (Sozialversicherungsträger, Mitarbeiter-Vorsorgekassen, Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse). Diese Träger müssen ihre Leistungen an Dritte unabhängig davon erbringen, ob Zahlungen seitens der IEF Service GmbH geleistet werden. Eine Subsumtion unter den Förderbegriff des Transparenzdatenbankgesetzes ist zudem auch deshalb unzulässig, weil der insolvente Arbeitgeber dadurch nicht „entschuldet“ oder von der ihn treffenden Zahlungsverpflichtung befreit wird. Der IEF greift unter bestimmten Voraussetzungen sogar nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens auf neu erworbenes Vermögen des ehemals insolventen Arbeitgebers zurück. Eine Meldung dieser Zahlungen an die Transparenzdatenbank hat daher nicht zu erfolgen.

Der Vollständigkeit halber wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz darauf hingewiesen, dass neben den zuvor genannten Gründen die eine Meldung an die Transparenzdatenbank nicht möglich machen, die IEF Service GmbH derzeit an einer neuen EDV-Architektur arbeitet und daher jegliche Meldung nicht vor dem Jahr 2015 nachgekommen werden könnte. Die Anpassung der bestehenden EDV-Lösung wäre für den relativ kurzen Zeitraum bis zur Neuimplementierung mit nicht absehbaren und unververtretbaren Kosten verbunden.

Auch die Rückerstattung der beitragsfinanzierten Schlechtwetterentschädigung durch die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse ist keine Leistung im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012.

Zu § 9:

Es wird dringend vorgeschlagen, jedenfalls für Transferzahlungen im Sinn des Entwurfes eine Betragsgrenze (Bagatellgrenze) von etwa € 200,-- vorzusehen.

Dies vor dem Hintergrund, dass etwa Arbeiterkammern einer Vielzahl von ArbeitnehmerInnen einmalige Transferleistungen (z.B. unter dem Titel „Bildungsgutschein“ oder „Bildungsscheck“) gewähren. Die Erfassung dieser Leistungen in der Transparenzdatenbank würde bei den Arbeiterkammern zu einem ganz erheblichen Verwaltungsaufwand führen, wobei durch Einziehung einer solchen Grenze auf Grund der geringen Betragshöhe (meist € 50,--, € 100,-- oder € 200,--) und der Zweckbindung der Leistung (z.B. für den Besuch von Kursen im Rahmen einer Aus- und Weiterbil-

dung) die gesetzlich definierten Zwecke des Transparenzdatenbankgesetzes ja nicht unterlaufen würden.

Die Erfassung jeder noch so kleinen Leistung würde lediglich bürokratischen Aufwand und eine „Überfüllung“ der Datenbank bewirken, hätte aber keinen steuernden Effekt.

Die Ausnahmemöglichkeiten des § 39 genügen hier nicht, da diese Bestimmung wegen der fehlenden Determinierung insoweit mangelhaft erscheint; siehe dazu auch zu § 39.

Zu § 11:

Nach §11 Abs. 3 hat die Körperschaft, die die Kosten für die Erbringung der Sachleistung trägt, an die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) unter anderem (Z. 2) „die Bezeichnung der leistenden Stelle“ zu melden. In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es für Sachleistungen keine leistende Stelle im Sinne des § 14 (gemeint: § 15? § 14 bezeichnet die leistungsdefinierende Stelle) gibt. Sollte es sich bei der nach § 11 Abs. 3 zu meldenden Stelle um eine von § 15 zu unterscheidende „leistende Stelle“ handeln, sollte dies ausdrücklich klargestellt werden.

Die Erläuterungen gehen bei der Erfassung von Sachleistungen davon aus, dass es dabei nicht um konkrete Einzelleistungen geht, sondern um eine Durchschnittsbeurteilung. Die Formulierung des Gesetzestextes gibt diese Zielsetzung nicht wieder bzw. lässt eine andere Lesart zu: wenn z.B. in Abs. 1 Z 1 von der Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen die Rede ist, so würden darunter nicht nur die durchschnittlichen Kosten eines öffentlichen Kindergartens fallen, sondern auch die eines vom Dienstgeber Bund bereit gestellten/finanziell unterstützten Betriebskindergartens. Ebenso wäre die Benutzung eines Privatkindergartens, der seinerseits Förderungen der öffentlichen Hand erhält, zu erfassen.

Da dies nach den Erläuterungen aber nicht gemeint ist, wäre die Formulierung entsprechend zu ändern.

Zu § 13:

Als Leistungsempfänger gilt nicht, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel weiterzugeben, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz geht daher davon aus, dass Rückerstattungen an Baubetriebe im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung nicht an die Transparenzdatenbank zu melden sind. Zahlungsempfänger sind die Arbeitgeber, die diese Zahlungen an die betroffenen Arbeitnehmer weiterzugeben haben. Die Arbeitgeber erhalten dafür keine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen. Andererseits ist die (weitergegebene) Schlechtwetterentschädigung ein Entgeltbestandteil, für den vom Arbeitgeber ein Lohnzettel zu erstellen ist und der auf diesem Weg als Einkommen des/der Arbeitnehmers/Arbeitnehmerin ohnehin in die Transparenzdatenbank einfließt.

Zu § 14:

Die Erläuterungen widersprechen dem Gesetzestext: während der Gesetzestext davon ausgeht, dass bei Leistungen gesetzlicher beruflicher Interessenvertretungen leistungsdefinierende Stelle die gesetzliche berufliche Interessenvertretung selbst ist, ordnen die Erläuterungen diese Funktion dem/der zuständigen Bundesminister/in zu.

Zu § 16:

Wenn mit der Anordnung im letzten Satz gemeint sein sollte, dass jede leistende Stelle in Bezug auf alle anderen in der Transparenzdatenbank erfassten Leistungen „abfrageberechtigte Stelle“ ist, so wäre dies klar verfassungswidrig, da weit gegen jede Datenschutz- und Amtsverschwiegenheitsregelung verstoßen werden würde.

Zu § 19:

§ 19 regelt die Mitwirkungsbefugnisse der Datenschutzkommission (§ 35 DSG 2000). Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz weist darauf hin, dass die Datenschutzkommission im Zuge der Novellierung des B-VG („neue Verwaltungsgerichtsbarkeit“) aufgelöst wird.

In § 19 Z. 2 muss es heißen: „... und hat im Falle der Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes gegen eine datenschutzrechtliche Bestimmung diesen der Datenklärungsstelle mitzuteilen“.

Zu § 21:

In Abs. 1 Z 1 wird auf „Art. 12 Abs. 1“ verwiesen; die Bedeutung dieser Verweisung erschließt sich nicht.

Nach dem vorliegenden Konzept sollen im Zuge der Leistungsangebotsermittlung – die den leistungsdefinierenden Stellen obliegt - die abfrageberechtigten Stellen definiert werden.

Abfrageberechtigte Stelle ist nach § 16 eine Einrichtung, „für deren Aufgabe die Verwendung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist.“

Dies bedeutet, dass die leistungsdefinierende Stelle alle Vorschriften allfälliger Einrichtungen, in denen die Bedingungen für die Leistungsgewährung festgelegt sind, prüfen müsste, um festzustellen, ob dieser Stelle eine Abfrageberechtigung zukommt.

Dies ist weder leistbar noch vollziehbar und wird daher abgelehnt!

Zu § 22:

Die in Abs. 2 beschriebene Kategorisierung soll – wenn man den Erläuterungen zu § 16 folgt – auch die Definition der abfrageberechtigten Stellen ermöglichen.

Offenbar ist es also – entgegen dem Gesetzestext – nicht die leistungsdefinierende Stelle, die letztendlich die Abfrageberechtigungen festlegt, sondern die Datenklärungsstelle.

Dazu ist festzuhalten, dass

- eine notwendigerweise pauschale Zusammenfassung von Leistungen zu Leistungskategorien und die damit offenbar verbundene Zugänglichmachung dieser Daten für andere Stellen datenschutzrechtlich immer noch problematisch erscheint, als damit nicht ausgeschlossen ist, dass einer Stelle Informationen zugänglich gemacht werden, die sie auf Grund der für ihre Leistung konkret festgelegten Anforderungen nicht benötigt
- für die Festlegung der abfrageberechtigten Stellen im Rahmen der Leistungsdefinition jedenfalls eine Mitzuständigkeit der jeweiligen leistungsdefinierenden Stelle gegeben sein muss.

Zu § 25 Abs. 1 Z 1:

Zu dem in dieser Bestimmung enthaltenen Erfordernis, wonach die Mitteilung der leistenden Stelle, wenn der Leistungsempfänger eine natürliche Person ist, das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen zu enthalten hat, wird darauf hingewiesen, dass das SAP derzeit bereichsspezifische Personenkennzeichen vorsehen.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wodurch die leistenden Stellen – insbesondere auch solche außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung, wie z.B. Selbstverwaltungskörper – Kenntnis von und Zugang zu den verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen haben, sodass sie diese bei der Mitteilung anführen können.

Zu den §§ 26 und 29:

Die leistende Stelle hat die Mitteilung (nach § 23 Abs. 2) unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des Monats, der auf die Auszahlung der Geldleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. c oder d folgt, mitzuteilen. Der Zeitpunkt der Mitteilung einer Sozialversicherungsleistung (§ 4 Abs. 1 Z. 1 **lit. a**) ist nicht gesondert geregelt und hat daher unverzüglich zu erfolgen. Nach § 29 Abs. 1 Z. 1 besteht keine Pflicht zur Mitteilung für Leistungen, die in einem Lohnzettel gem. § 84 EstG 1988 gesondert auszuführen sind. Die IEF Service GmbH erstellt für ausbezahltes Insolvenzentgelt (= Sozialversicherungsleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a) Lohnzettel gem. § 84 EstG 1988. Diese entsprechen in Form und Inhalt den diesbezüglichen steuerrechtlichen Vorschriften, weshalb nach § 29 keine (gesonderte) Mitteilungsverpflichtung besteht. Derzeit besteht daher aus der Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz kein diesbezügliches Änderungserforder-

nis. Die Erstellung der Lohnzettel erfolgt jedoch quartalweise. Eine „unverzügliche“ Meldeverpflichtung würde einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern und im Übrigen die Bestimmung des § 29 obsolet machen.

Zu § 39:

Während in Abs. 1 Z 1 lit.a und b gesetzliche Determinierungen für die damit ermöglichten Ausnahmeverordnungen enthalten sind, fehlen solche für die nachfolgenden Ziffern gänzlich. Es ist nicht ersichtlich, auf Grund welcher gesetzlichen Grundlage in diesen Fällen Ausnahmeverordnungen erlassen werden können. Dies widerspricht Artikel 18 Abs. 1 B-VG.


Entsprechend den bisherigen Vorgesprächen mit dem Bundesministerium für Finanzen geht das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz davon aus, dass für den gesamten Bereich des Bundessozialamtes auf Grund der Neuprogrammierung der dortigen IT Meldungen an die Transparenzdatenbank erst ab 2016 erfolgen. Eine derart hohe Investition in die bestehende alte IT-Ausstattung zur Erfüllung der Anforderungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 wäre wirtschaftlich nicht vertretbar. Eine entsprechende Berücksichtigung des Bundessozialamtes im Rahmen einer Verordnung nach § 39 Abs. 1 Z 3 ist daher erforderlich.

Eine Gleichschrift der Stellungnahme wurde dem Präsidium des Nationalrates elektronisch an die Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Ing. Mag. Andreas Thaller

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	at996cezfDO/jY6oqx7W4TzaRcAJS98rIXVsZub1yNZ30wPrInFwJDz9+3pA0ve5+k+E2Ewf/d7H3r9g/Uz/3fpgBtZLLm9fiR1jiJSqOL6+AzVrE6Hk1h/m/Z/H+YddQGepGd9pbVEGkWjH/Z/GKf0WFATkFsaZHJqQ46kACY=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit\, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-06-01T13:08:23+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	